



Landesrechnungshof  
Schleswig-Holstein



# Bemerkungen 2023

mit Bericht zur  
Landeshaushaltsrechnung 2021

Kiel, 9. Mai 2023



Bemerkungen 2023

des

Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein

mit Bericht zur  
Landeshaushaltsrechnung 2021

Kiel, 9. Mai 2023

## Impressum

### Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein  
Berliner Platz 2, 24103 Kiel  
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905  
Fax: 0431 988-8686  
Internet: [www.lrh.schleswig-holstein.de](http://www.lrh.schleswig-holstein.de)  
E-Mail: [poststelle@lrh.landsh.de](mailto:poststelle@lrh.landsh.de)

### Druck:

Firma  
Hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG  
Hansastraße 48  
24118 Kiel

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Einleitung</b>	
1. Allgemeines	13
2. Entlastung des Landesrechnungshofs	14
3. Besondere Prüfungsfälle	15
<b>Bericht zur Landeshaushaltsrechnung und Vermögensübersicht</b>	
4. Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2020	19
5. Abschluss der Haushaltsrechnung 2021	19
6. Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2021	27
<b>Finanzministerium</b>	
7. Infrastrukturbericht: Investitionsbedarf wenig belastbar	53
8. Das Finanzministerium hat die Spielbankrevision aus den Augen verloren	62
9. Votum des Landtages missachtet: Keine Überprüfung der geförderten Maßnahmen	68
10. Paradigmenwechsel beim Landesbau	74
11. Personalausgaben und Stellenaufwüchse wirksam begrenzen - Konsequentes Handeln erforderlich	82
12. Notärztliches Personal im Rettungsdienst - UKSH verzichtet auf Millionen-Einnahmen	92
13. Defizitäre stationäre Leistungen im UKSH - Kurswechsel jetzt einleiten	96
<b>Staatskanzlei</b>	
14. Bei der Einführung der elektronischen Akten ist die Ziellinie immer noch nicht erreicht	103
15. Frühpensionierungsverfahren - das Land muss handeln	112
<b>Landtag</b>	
16. Fraktionen bewilligen sich mehr Geld	119

**Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,  
Forschung und Kultur**

17.	Untere Schulaufsicht	128
18.	Schulpsychologischer Dienst - Angebote ausbaufähig	134
19.	Hochschulpakt 2020: Millionennachschlag ohne Rechtsgrundlage	141
20.	Coronabedingte Aufstockung der Intensivbetten am UKSH - Landesförderung von 5,5 Mio. € war nicht erforderlich	148

**Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur**

21.	Corona-Hilfen im Umweltbereich: Unzulässige Hilfen für landeseigene Unternehmen	154
22.	Umweltgefahren aus kommunalen Abwässern konsequent begegnen	160

**Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und  
Verbraucherschutz**

23.	Landeslabor: Hohe Landeszuschüsse senken Anreiz zu wirtschaftlichem Handeln	173
-----	--------------------------------------------------------------------------------	-----

**Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport**

24.	Soziale Wohnraumförderung: Landesregierung verfehlt ihre Ziele	183
-----	----------------------------------------------------------------	-----

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und  
Tourismus**

25.	Außenwirtschaftsförderung - Land muss Finanzierungsanteil am San Francisco-Büro reduzieren	195
26.	Landesprogramm Arbeit - Mehr Augenmerk auf Förderbedarf und Erfolgskontrolle legen	202

**Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration  
und Gleichstellung**

27.	Verbraucherinsolvenzberatung - wichtige Aufgabe mit Optimierungsbedarf	213
28.	Bundesteilhabegesetz - BTHG-bedingte Mehrkosten müssen vom Bund ersetzt werden	222

**Rundfunk**

29.	Sparmaßnahmen des NDR: In der Umsetzung verbesserungsbedürftig	233
-----	-------------------------------------------------------------------	-----

## Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
AbfKlärV	Klärschlammverordnung
Abs.	Absatz
AbwV	Abwasserverordnung
AfD	Alternative für Deutschland
AGInsO	Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung
AKL	Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleich des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung
AKN	AKN Eisenbahn GmbH
Amtsbl. Schl.-H.	Amtsblatt Schleswig-Holstein
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
Arbeitsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
ARD	Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten Deutschlands
Art.	Artikel
AVGS	Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine
AVV Rüb	AVV Rahmenüberwachung - Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts
AWP	Abfallwirtschaftsplan
a. F.	alte Fassung
bbp	Baden-Badener Pensionskasse Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
ber.	berichtigt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bildungsministerium	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur; bis 07/2022: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BIM	Building Information Model
BIP	Bruttoinlandsprodukt

BMG	Bundesministerium für Gesundheit
Bremen	Freie Hansestadt Bremen
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
bzw.	beziehungsweise
CAFM	Computer Aided Facility Management
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CpD	Conto pro Diverse
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
dDocuScan	Dataport-Lösung zum rechtssicher ersetzenden Scannen
DIM	Digitales Immobilienmanagement
DLZP	Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein
Drs.	Drucksache
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
d. h.	das heißt
E-Akte	elektronische Akte
EFRE	Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung
EinglRahVertrV SH	Landesverordnung über Inhalte des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein
Epl.	Einzelplan
ESF	Europäischer Sozialfonds
et al.	et alii (und andere)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EW	Einwohner
e. V.	eingetragener Verein
€	Euro
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz)
FDP	Freie Demokratische Partei

FEU	Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen
Finanzministerium	Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
f., ff.	folgende, fortfolgende
Gesundheitsministerium	Ministerium für Justiz und Gesundheit bis 07/2022: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GK	Größenklasse
GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
GSEA	Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
Gz.	Geschäftszeichen
Hamburg	Freie und Hansestadt Hamburg
HG	Haushaltsgesetz
HSG	Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz)
IB.SH	Investitionsbank Schleswig-Holstein AöR
IMPULS	InfrastrukturModernisierungsProgramm für das Land Schleswig-Holstein
inkl.	inklusive
Innenministerium	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport; bis 07/2022: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
InsO	Insolvenzordnung
IQB	Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen
IQSH	Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
ISB	Infrastrukturbericht
IT	Informationstechnik
i. d. F.	in der Fassung



i. d. R.	in der Regel
i. Ü.	im Übrigen
Justizministerium	Ministerium für Justiz und Gesundheit; bis 07/2022: Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung
KEF	Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KHG	Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz)
KI	Künstliche Intelligenz
KInvFG	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
KiTa	Kindertagesstätte
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KoPers	Projekt „Kooperation Personaldienste Schleswig-Holstein“
kw	künftig wegfallend
Landwirtschaftsministerium	Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz; bis 07/2022: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
LBV	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
LHO	Landeshaushaltsordnung
LIMS	Laborinformations- und Managementsysteme
LPA	Landesprogramm Arbeit
LPW	Landesprogramm Wirtschaft
LRH	Landesrechnungshof
LRV	Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein
lt.	laut
LV	Landesverfassung
LVSH	Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein AöR
LVwG	Landesverwaltungsgesetz
MdL	Mitglied des Landtages

MG	Maßnahmegruppe
Mio.	Millionen
MOIN.SH	Förderung von Mobilität und Innovation des Schienenpersonennahverkehrs in Schleswig-Holstein
Mrd.	Milliarden
NDR	Norddeutscher Rundfunk
NGIO	Northern Germany Innovation Office
NKI	Nationale Klimaschutzinitiative
Nr.	Nummer
ÖPP	Öffentlich Private Partnerschaft
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OG	Obergruppe
o. g.	oben genannt
PIG	Parlamentsinformationsgesetz
PSMB	Personalstruktur- und Personalmanagementbericht
rd.	rund
Rn.	Randnummer
SAP	Finanzbuchhaltungssoftware der Firma SAP SE
SHBC	Schleswig-Holstein Business Center
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe
SHWoFG	Gesetz über die Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein
Sozialministerium	Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung; bis 07/2022: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SSW	Südschleswigscher Wählerverband
Tz.	Textziffer

T€	Tausend Euro
ÜLU	überbetriebliche Lehrlingsunterweisung
UKSH	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Umweltministerium	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur; bis 07/2022: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
UQN	Umweltqualitätsnorm
u. a.	unter anderem
u. Ä.	und Ähnliches
VE	Verpflichtungsermächtigungen
VeRA	Verfahren zum Vertrags-, Rechnungs- und Auftragsmanagement
vgl.	vergleiche
VV	Verwaltungsvorschrift
VV-ZBR	Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Wirtschaftsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Wissenschaftsministerium	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur; bis 07/2022: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WT.SH	Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH
ZBS	Zentraler Beitragsservice
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZGB	Zentrales Grundvermögen Behördenunterbringung
Ziff.	Ziffer
ZPM	Zentrales Personalmanagement
z. B.	zum Beispiel

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung des Haushaltssolls 2021	20
Tabelle 2:	Soll-/Ist-Einnahmen 2021	21
Tabelle 3:	Soll-/Ist-Ausgaben 2021	22
Tabelle 4:	Ermittlung des Finanzierungssaldos	25
Tabelle 5:	Kreditermächtigung und ihre Inanspruchnahme im Haushaltsvollzug	26
Tabelle 6:	Übersicht über den Bestand an Rücklagen	28
Tabelle 7:	Schulden der Extrahaushalte zum 31.12.2021	34
Tabelle 8:	Zinsausgaben 2021 und 2020	38
Tabelle 9:	Aufteilung des Stellenabbaupfads auf die Ressorts	85
Tabelle 10:	Neu ausgewiesene Stellen von 2011 bis 2022	89
Tabelle 11:	Berechnungsschlüssel für Fraktionsmittel	121
Tabelle 12:	Berechnung und Verteilung der Fraktionsmittel	123
Tabelle 13:	Rücklagen pro Fraktion	124
Tabelle 14:	Verteilung der Mittel auf die Hochschulen	145
Tabelle 15:	Förderziele 2023 bis 2026 Mietwohnungsbau	192
Tabelle 16:	Vergleich Förderziele und Budget Mietwohnungsbau	193

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ausgabenquote / Ausgaben	16
Abbildung 2:	Entwicklung der Landesschulden 1970 - 2021,	33
Abbildung 3:	Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer inklusive der Extrahaushalte 2021	35
Abbildung 4:	Schalenkonzept in den Finanz- und Personalstatistiken	36
Abbildung 5:	Entwicklung Schuldenstand und Zinsausgaben 2002 bis 2021	39
Abbildung 6:	Entwicklung der gebildeten Einnahmereste 2018 bis 2021	45
Abbildung 7:	Entwicklung der gebildeten Ausgabereste 2018 bis 2021	46
Abbildung 8:	Quote der in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen	48
Abbildung 9:	Finanzierung des geschätzten Investitionsbedarfs	56
Abbildung 10:	Investitionsquote des Landes	57
Abbildung 11:	Zeitliche Übersicht - Stellenabbaupfad und Stellenmittelfristplanung	84
Abbildung 12:	Vergleich: Hypothetischer Stellenbestand - Tatsächlicher Stellenbestand 2010 bis 2022	89
Abbildung 13:	Vergleich der linearen Anpassungen und der Personal- ausgabenentwicklung beim aktiven Personal in Prozent	90
Abbildung 14:	Ablauf des Verfahrens	113
Abbildung 15:	Entwicklung der Fraktionsmittel und Rücklagen aus Fraktionsmitteln	124
Abbildung 16:	Ablaufdiagramm	163
Abbildung 17:	Umsetzung der Klärschlammverordnung	165
Abbildung 18:	Umsetzung der vierten Reinigungsstufe	168
Abbildung 19:	Sozialwohnungen ohne Neuförderung ab 2023	185
Abbildung 20:	Wohneinheiten Soll/Ist 2019 bis 2022	186
Abbildung 21:	Fertigstellung Wohnungen in Deutschland von 2001 bis 2021	187
Abbildung 22:	Bundesmittel an Schleswig-Holstein	188
Abbildung 23:	Liquidität im Zweckvermögen	189
Abbildung 24:	Anstieg der Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe	231

## 20. Coronabedingte Aufstockung der Intensivbetten am UKSH - Landesförderung von 5,5 Mio. € war nicht erforderlich

Für den Aufbau von 234 zusätzlichen Intensivbetten mit Beatmungskapazität erhielt das UKSH 11,7 Mio. € Fördermittel vom Bund und ergänzend 5,5 Mio. € vom Land.

Das Wissenschaftsministerium hat bei Erlass des Zuweisungsbescheides die Bundesförderung nicht berücksichtigt. Bereits damit hätte der Förderzweck erreicht werden können.

Das Gesundheitsministerium genehmigte 40 zusätzliche Intensivbetten in Kenntnis, dass dem UKSH kein ausreichendes Personal für den Betrieb dieser Betten zur Verfügung stand. Dennoch leitete es 2 Mio. € Bundesfördermittel an das UKSH weiter.

### 20.1 Einleitung

Im März 2020 traf die 1. Corona-Welle Europa mit voller Wucht. In den ersten Wochen war die italienische Provinz Bergamo die am härtesten betroffene Region in Europa.

Um eine Überlastung des Gesundheitssystems in Deutschland rechtzeitig abzuwenden, hat der Bundesgesetzgeber verschiedene Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung der Krankenhäuser getroffen.

Unter anderem erhielten zugelassene Krankenhäuser über den neu geschaffenen § 21 Abs. 5 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG)<sup>1</sup> für den Aufbau von zusätzlichen Intensivbetten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit vom 16.03. bis 30.09.2020 einmalig 50.000 € Bundesförderung je Bett.

Voraussetzung für den Erhalt der Bundesförderung war die Genehmigung durch die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde, in Schleswig-Holstein das seinerzeitige Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (Gesundheitsministerium).<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG) vom 10.04.1991, BGBl. I S. 886; zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.12.2022, BGBl. I S. 2793.

<sup>2</sup> Vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 Krankenhausgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeskrankenhausgesetz - LKHG) vom 10.12.2020, GVOBl. Schl.-H. S. 1004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.05.2021, GVOBl. Schl.-H. S. 567.

In der Folge wurden 26,2 Mio. € Bundesfördermittel für 524 zusätzliche Intensivbetten an das Land Schleswig-Holstein zur Weiterleitung an die Krankenhäuser ausgezahlt. Hiervon erhielt das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) 11,7 Mio. € für insgesamt 234 zusätzliche Intensivbetten mit Beatmungsmöglichkeit.<sup>1</sup>

Zusätzlich zu den Bundesmitteln stellte das Land weitere Mittel für Investitionen an Krankenhäusern bereit. Für das UKSH wurde der Landeszuschuss für Investitionen nach § 92 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG)<sup>2</sup> um 5,5 Mio. € angehoben.

## 20.2 **Bundesförderung zur Schaffung zusätzlicher Intensivbetten**

### 20.2.1 **Kein sparsamer und wirtschaftlicher Umgang mit Bundesmitteln**

Das UKSH verfügte durch den Neubau der beiden Zentralkliniken in Kiel und Lübeck schon vor Beginn der Corona-Pandemie über eine sehr gute medizinische Ausstattung, auch im Bereich der Intensivmedizin. Mit Inbetriebnahme der Neubauten 2019 bestand die Möglichkeit, insgesamt 235 Intensivbetten zu betreiben.<sup>3</sup> Davon meldete das UKSH 172 Intensivbetten zu Beginn der Pandemie als betriebsbereit, so dass es über eine Reservekapazität von 63 weiteren Intensivbetten verfügte. Mehr als 40 Mio. € hat das UKSH laut eigenen Angaben im Zuge des Neubaus in intensivmedizinische Geräte investiert. Daher hätte dem hiesigen Gesundheitsministerium bewusst sein müssen, dass das UKSH die erhaltenen Bundesmittel nicht vollständig für den Aufbau zusätzlicher Intensivkapazitäten benötigte.

Das Gesundheitsministerium hätte sich vor Weiterleitung der Bundesmittel an das UKSH beim Bundesministerium für Gesundheit (BMG) erkundigen müssen, ob der Förderanspruch Investitionen voraussetzte.

<sup>1</sup> [https://www.bundesamtsozialesicherung.de/fileadmin/redaktion/Covid19\\_Krankenhausentlastungsgesetz/20220615Zahlungen\\_fuer\\_Krankenhaeuser\\_15.06.2022.pdf](https://www.bundesamtsozialesicherung.de/fileadmin/redaktion/Covid19_Krankenhausentlastungsgesetz/20220615Zahlungen_fuer_Krankenhaeuser_15.06.2022.pdf).

<sup>2</sup> Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2016, GVOBl. Schl.-H. S. 39, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2022, GVOBl. Schl.-H. S. 102.

<sup>3</sup> Jahresbericht 2014/2015 des UKSH, S. 18 f.

Stattdessen hat das Gesundheitsministerium das Gesetz so ausgelegt, dass das UKSH und andere Krankenhäuser in Schleswig-Holstein möglichst hohe Fördermittel für sich beanspruchen konnten. Die Bezeichnung als „*pauschaler Bonus*“ in der Gesetzesbegründung zu § 21 Abs. 5 Satz 1 KHG wurde von allen Gesundheitsministerien der Länder dahingehend interpretiert, dass keine zweckgebundene Investitionskostenfinanzierung vorliege. Vielmehr wurde die Förderung als Anreiz für die Bereitschaft zum Ausbau zusätzlicher Intensivkapazitäten angesehen. Das BMG widersprach im Juni 2020 dieser Auffassung und stellte klar, dass die Förderung getätigte Investitionen voraussetze. Zu diesem Zeitpunkt war die Bundesförderung jedoch bereits vollständig durch das Land vereinnahmt und an die Krankenhäuser ausgezahlt.

Die Frage nach der Rechtsnatur der Förderung wird in einem im Freistaat Bayern anhängigen Gerichtsverfahren geklärt.<sup>1</sup> Je nach Ausgang des Verfahrens drohen auch für das Land Schleswig-Holstein Rückforderungsansprüche des Bundes. Dies hätte durch frühzeitige Nachfrage beim BMG vermieden werden können.

#### 20.2.2 **40 Intensivbetten ohne vorhandenes Personal genehmigt**

Das Gesundheitsministerium genehmigte dem UKSH zwischen dem 16.03.2020 und 26.05.2020 insgesamt 234 zusätzliche Intensivbetten auf der Grundlage wöchentlicher Meldungen. Den 40 zuletzt genehmigten Betten ging ein schriftlicher Antrag des UKSH an das Gesundheitsministerium über die Aufstockung von 106 zusätzlichen Intensivbetten voraus. Dabei wies das UKSH ausdrücklich darauf hin, dass es sich um Reservebetten handeln sollte, die nur dann in den Betrieb genommen werden würden, wenn die dauerhaft betriebenen Intensivbeatmungsplätze für die adäquate Versorgung der mit COVID-19 infizierten Patienten nicht mehr ausreichten. Gleichzeitig merkte es an, dass es die beantragten zusätzlichen Intensivbetten mit eigenem Personal nicht betreiben könne. Das UKSH bat das Gesundheitsministerium um Unterstützung bei der Personalausstattung, indem beispielsweise andere Kliniken angewiesen würden, intensivmedizinisches Personal temporär dem UKSH zu überlassen.

Von den beantragten 106 Intensivbetten wurden dem UKSH 40 zugestanden. Hierfür hat es Fördergelder von 2 Mio. € erhalten. Zwar sah das Gesundheitsministerium den Bettenaufbau zu diesem Zeitpunkt bereits als ausreichend an, begründete seine Entscheidung aber mit der besonderen Rolle, die das UKSH im Rahmen der Versorgung von COVID-19-Patienten einnehme. Wie das Gesundheitsministerium zu der Überzeugung gelang-

<sup>1</sup> <https://www.welt.de/politik/deutschland/article233507036/Ausbleibende-Zahlungen-Geld-fuer-Intensivbetten-Krankenhaeuser-starten-Dutzende-Klagen.html>.



te, dass das UKSH im Bedarfsfalle die 40 genehmigten Betten kurzfristig hätte in Betrieb nehmen können, obwohl kein ausreichendes Personal vorhanden war, ist unklar. Schriftliche Dokumentationen über die Antragsprüfung wurden dem LRH nicht vorgelegt. Gespräche mit anderen Kliniken über die vom UKSH vorgeschlagene Personalüberlassung haben nach Angaben des Gesundheitsministeriums nicht stattgefunden.

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens versicherte das UKSH gegenüber den **Ministerien**, dass die Betten im Not- und Bedarfsfalle hilfsweise auch mit fachfremden Medizinerinnen und Mediziner sowie Pflegekräften hätten betrieben werden können, um eine Notstandssituation zu verhindern.

Der **LRH** bleibt dabei, dass die 40 Intensivbetten unter den im Zeitpunkt der Antragstellung vom UKSH vorgetragenen Umständen nicht hätten gefördert werden dürfen.

### 20.3 **Landesförderung zur Schaffung zusätzlicher Intensivkapazitäten**

#### 20.3.1 **Zuweisungsbescheid für Landesmittel erging ohne Berücksichtigung der Bundesmittel für Intensivbetten**

Am 25.03.2020 - also 3 Tage, bevor die bundesgesetzliche Regelung in § 21 KHG in Kraft trat - meldete das UKSH dem Land einen Finanzierungsbedarf von 4,5 bis 5,5 Mio. €. Damit sollten alle Intensivstationen in Kiel und Lübeck aufgerüstet und auf gleichem Niveau ausgestattet werden. Daraufhin wurde der für Investitionen vorgesehene Haushaltstitel um 5,5 Mio. € erhöht, mit folgendem Vermerk:

*„5.500,0 T€ sind ausschließlich für Ergänzungsbeschaffungen zur Erhöhung der Kapazitäten von Intensivbetten mit Beatmungsgeräten bestimmt, die zur Behandlung von Erkrankungen an SARS-CoV-2 (Coronavirus) und COVID-19 bestimmt benötigt werden“.*

Der Zuweisungsbescheid an das UKSH in Höhe von 5,5 Mio. € wurde vom seinerzeitigen Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Wissenschaftsministerium) am 06.04.2020 erlassen. Eine Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft getretenen Bundesförderung enthielt der Zuweisungsbescheid nicht - auch keine Abgrenzung, obwohl sich die Förderzwecke überschneiden.

Nur einen Tag später, am 07.04.2020, beantragte das UKSH beim Gesundheitsministerium die Auszahlung von 6,75 Mio. € Bundesfördermit-

tel für die bis dahin zusätzlich aufgestellten und vorgehaltenen Intensivbetten.

Aufgrund der engen zeitlichen Abfolge und des gleichgerichteten Förderzwecks der Bundes- und Landesförderung hätte eine engere Abstimmung zwischen Wissenschaftsministerium und Gesundheitsministerium erfolgen müssen. Damit verletzen die Ministerien den haushaltsrechtlichen Subsidiaritätsgrundsatz. Dieser besagt, dass Zuwendungen nur dann im Haushaltsplan veranschlagt und an Stellen außerhalb der Landesverwaltung gegeben werden dürfen, wenn das erhebliche Interesse ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.<sup>1</sup> Es ist nicht erkennbar, welches erhebliche staatliche Interesse nicht bereits durch die Bundesförderung befriedigt werden konnte.

Das **Wissenschaftsministerium** verweist in seiner Stellungnahme auf die unterschiedlichen Sachverhalte bei der Bundes- und der Landesförderung. Die Bundesförderung sei eine Pauschalförderung für das Erreichen eines bestimmten Ergebnisses gewesen, nämlich zusätzlich geschaffene oder vorgehaltene Intensivbetten. Der Zuweisungsbescheid des Landes hingegen beziehe sich auf konkrete Investitionsgüter, die beantragt und dann beschieden worden seien.

Eine Differenzierung nach Sachverhalten ist für den **LRH** nicht nachvollziehbar, da das UKSH nach eigenen Angaben sowohl die Bundes- als auch die Landesmittel als Investitionskostenzuschuss für die Intensivmedizin verwendete. Der LRH bleibt daher bei seiner Auffassung, dass der Subsidiaritätsgrundsatz hätte beachtet werden müssen.

### 20.3.2 **Bedarf für ergänzende Landesmittel nicht nachgewiesen**

Insgesamt hat das UKSH 17,2 Mio. € Bundes- und Landesförderung für die Erweiterung der Intensivkapazitäten erhalten. Von den 11,7 Mio. € Bundesfördermitteln hatte das UKSH 4,6 Mio. € bis zum 31.12.2020 noch nicht verausgabt. Dennoch hatte das UKSH bereits Ende Mai 2020 234 zusätzlich geschaffene Intensivbetten apparativ ausgestattet und als betriebsbereit gemeldet. Die zeitlich danach verausgabten Fördermittel waren für den Aufbau dieser Betten demnach nicht erforderlich.

Zudem verdeutlicht die Höhe der bis zum 31.12.2020 nicht verausgabten Bundesmittel, dass es ergänzender Landesmittel zur Erhöhung der Kapazitäten von Intensivbetten mit Beatmungsgeräten nicht bedurft hätte.

---

<sup>1</sup> Vgl. § 14 Haushaltsgrundsatzgesetz und §§ 23, 44 Abs.1 Landshaushaltsordnung.

Auch die Landesmittel waren bis zum 31.12.2020 nicht vollständig verausgabt. Über den Restbetrag von 326.000 € hat das Wissenschaftsministerium dem UKSH auf Antrag eine Fristverlängerung bis zum 30.06.2021 erteilt. Die Fristverlängerung wurde erteilt, ohne dass das Wissenschaftsministerium Kenntnis über die bislang verausgabten Fördermittel hatte.